Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Göllheim vom 25.10.2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Außerdem werden für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.12.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.11.2011 außer Kraft.

Die obengenannte Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben:

Göllheim, 25.10.2016 gez.

Hartmüller (DS)

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an
Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Fried-
hofssatzung für Verstorbene

	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	187,50 EUR
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 EUR
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 a) Urnenreihengrab (Erdgrab, 20 Jahre) b) Urnenstelenreihengrab (Stele, 20 Jahre)	150,00 EUR 700,00 EUR
3.	Überlassung einer anonymen Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (Erdgrab, 20 Jahre)	125,00 EUR

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	
der Friedhofssatzung für aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief)	400,00 EUR
bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach)	800,00 EUR
 b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für 	
aa) eine Einzelwahlgrabstätte (einfach und tief)	10,00 EUR
bb) eine Doppelwahlgrabstätte (einfach)	20,00 EUR
cc) jede weitere Grabstelle in die Breite	10,00 EUR

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.
- 2.a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a
 - aa) Urnenwahlgrabstätte (Erdgrab) 300,00 EUR bb) Urnenstelenwahlgrabstätte 1.400,00 EUR

b)	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Beisetzungen je Jahr für aa) Urnenwahlgrabstätte (Erdgrab) bb) Urnenstelenwahlgrabstätte	7,50 EUR 35,00 EUR
c)	Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.	
3.a)	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wiesengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief)	400,00 EUR
	bb) Urnenwiesengrabstätte	300,00 EUR
b)	Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach und tief) bb) Urnenwiesengrabstätte	10,00 EUR 7,50 EUR
c)	Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts an teilbelegten Gräbern nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben.	
d)	Für die Pflege und Unterhaltung einer Wiesengrabstätte nach Nr. 3 wird bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Unkostenbeitrag berechnet für	
	Buchstabe a aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach) bb) Einzelwiesengrabstätte (tief) cc) Urnenwiesengrabstätte	1000,00 EUR 1500,00 EUR 400,00 EUR
	Buchstabe b je Jahr von aa) Einzelwiesengrabstätte (einfach) bb) Einzelwiesengrabstätte (tief) bb) Urnenwiesengrabstätte	25,00 EUR 37,50 EUR 10,00 EUR
Aus	heben und Schließen der Gräber	
1.Fü	ir die Bestattung	
a)	eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte	665 00 EUR

je Grab

III.

b) eines Kindes bis zum vollendeten5. Lebensjahr 445,00 EUR

c) Tieferlegungszuschlag 205,00 EUR

2.Für die Beisetzung von Aschenresten je Urne

148,00 EUR

665,00 EUR

3.Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen sowie an Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag berechnet von	
Erdbestattung Feuerbestattung	205,00 EUR 38,00 EUR
4. Zuschlag für notwendigen Bodenaustausch	125,00 EUR
5. Lohnstunde pro Person bei Zusatzarbeiten	51,00 EUR
6. Maschinenstunde bei Zusatzarbeiten	73,00 EUR
7. Verbringen der überschüssigen Erde auf eine zugelassene Deponie (im Normalgrab enthalten)	0,00 EUR
	•
8. Öffnen und Schließen einer Urnenkammer (Urnenwand oder Urnenstele)	10,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1.Für das Ausgraben einer Leiche

	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	800,00 EUR
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1000,00 EUR
:	2.Für das Ausgraben von Aschen	250,00 EUR

3.Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 und 2 beim Ausgraben aus der Tiefe um

330,00 EUR

- 4.Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.
- 5.Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Rückgabe von Grabstätten

Pflege und Unterhaltung der Freifläche für die Restnutzungsdauer bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Grab und Jahr

20,00 EUR

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenzelle	100,00 EUR

2. Benutzung der Aussegnungshalle 100,00 EUR

3. Vorübergehende Unterstellung einer Leiche je angefangener Tag25,00 EUR

4. Aufbewahrung einer Urne bis zur
Beisetzung 25,00 EUR

5. Tätigkeit eines Gemeindebediensteten/-beuaftragten (ohne Hallennutzung) bei Bestattungen und Beisetzungen 40,00 EUR

VII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergl. wird eine Gebühr erhoben von

15,00 EUR

VIII. Sonstige Gebühren

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Materialund Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.